

Zusammenfassende Dokumentation / Abschlussbericht

Unterausschuss Bedarfsplanung (UA BPL)

Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:

**Berücksichtigung der gruppenpsychotherapeutischen
Leistungen bei der Feststellung des regionalen
Versorgungsgrades für Vertragspsychotherapeuten
(§ 18 Absatz 2 BPL-RL)**

Stand: 02.03.2022

Unterausschuss Bedarfsplanung
des Gemeinsamen Bundesausschusses

Korrespondenzadresse:
Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und Veranlasste Leistungen
Postfach 12 06 06
10596 Berlin

Tel.: +49 (0)30 – 275 838 - 0

Internet: www.g-ba.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Beschlussentwurf der in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurde	1
2.	Tragende Gründe die in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurden.....	3
3.	Darstellung der Änderungen im Regelungen-Fließtext.....	6
4.	Darstellung des Stellungnahmeverfahrens	8
4.1	Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen.....	8
4.2	Eingegangene Stellungnahmen	9
4.2.1	Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK).....	9
4.2.2	Verzicht auf Stellungnahme der Bundesärztekammer (BÄK)	11
4.2.3	Verzicht auf Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)	12
4.3	Auswertung der schriftlichen Stellungnahme	13
4.4	Wortprotokoll der mündlichen Anhörung	13
5.	Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Absatz 1 SGB V.....	14
5.1	Beschluss	15

1. Beschlussentwurf der in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurde

Stand: 29.11.2021



Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Berücksichtigung der gruppenpsychotherapeutischen
Leistungen bei der Feststellung des regionalen
Versorgungsgrades für Vertragspsychotherapeuten
(§ 18 Absatz 2 BPL-RL)

Vom T. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Fassung vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]), wie folgt zu ändern:

- I. § 18 wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „April 2017“ wird durch die Angabe „Oktober 2021“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „35142“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach der Angabe „35152“ werden die Wörter „, 35163 bis 35169 und 35173 bis 35179“ eingefügt.
 - d) Die Angabe „15. Januar 2018“ wird durch die Angabe „1. Oktober 2021“ ersetzt.
 2. Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Nervenärzte“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Psychiater“ werden die Wörter „, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie“ durch die Wörter „im Sinne des § 12 Absatz 2 Nummer 6, 1. und 3. Spiegelstrich“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe „35151“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - d) Nach der Angabe „35152“ werden die Wörter „und 35173 bis 35179“ eingefügt.
 3. Absatz 2 Satz 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „tritt“ werden die Wörter „diese mit diesem Datum“ durch die Wörter „die Änderung mit Ablauf dieses Datums“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Richtlinie/Regelungen tritt [Angabe zum Inkrafttreten der Änderung/Muster siehe Schnellbausteine] in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

2. Tragende Gründe die in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurden

Stand: 29.11.2021



Tragende Gründe

**zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:Be-
rücksichtigung der gruppenpsychotherapeutischen
Leistungen bei der Feststellung des regionalen Versor-
ungsgrades für Vertragspsychotherapeuten
(§ 18 Absatz 2 BPL-RL)**

Vom XX.XX.XXXX

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekosten.....	3
4. Verfahrensablauf.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und 101 SGB V dem G-BA die Befugnis zur Normkonkretisierung im Bereich der vertragsärztlichen Bedarfsplanung durch Erlass von Richtlinien übertragen. Der G-BA ist beauftragt, die erforderlichen Vorschriften für eine funktionsfähige und deren Sinn und Zweck verwirklichende Bedarfsplanung zu schaffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Gesetzgeber regelt in § 101 Absatz 4 SGB V, dass überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte und Psychotherapeuten eine eigene Fachgruppe nach § 101 Absatz 2 SGB V bilden. Weiterhin regelt der Gesetzgeber, dass überwiegend psychotherapeutisch tätige Ärzte mit dem Faktor 0,7 zu berücksichtigen sind. Die Bedarfsplanungs-Richtlinie regelt in § 18 Absatz 2 zudem, dass Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärzte für Psychotherapeutische Medizin sowie Ärzte, welche als ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte zugelassen sind, sowie Ärzte, deren psychotherapeutische Leistungen an ihren Gesamtleistungen den Anteil von 90 v.H. überschreiten ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte sind. Damit die psychotherapeutischen Leistungen der ärztlichen Psychotherapeuten quantifiziert werden können, werden in § 18 Abs. 2 BPL-RL die Gebührenordnungspositionen aus dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) für die psychotherapeutischen Leistungen aufgelistet.

Ab 1. Oktober 2021 gelten neue Angebote für Psychotherapie in Gruppen. Dafür wurden neue Gebührenordnungspositionen im Kapitel 35 des EBM geschaffen.

Die gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung (GOP 35173 bis 35179) stellt eine Gruppenbehandlung mit drei bis neun Teilnehmern zur Vorbereitung auf eine Gruppenpsychotherapie und zur ersten Symptomlinderung dar. Zudem können probatorischen Sitzungen im Gruppensetting (GOP 35163 bis 35169) abgerechnet werden.

Entsprechend der bereits bestehenden probatorischen Sitzungen werden auch die probatorischen Sitzungen im Gruppensetting in der Auflistung der psychotherapeutischen Gebührenordnungspositionen des EBM in § 18 Abs. 2 BPL-RL ergänzt.

Die gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung wird entsprechend der bereits bestehenden Regelung im § 18 Abs. 2 BPL-RL zur Akutbehandlung und Sprechstunde in der Auflistung der psychotherapeutischen Gebührenordnungspositionen des EBM in § 18 Abs. 2 BPL-RL ergänzt. Außerdem wird eine Ausnahmeregelung für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater sowie für die Nervenärzte und Psychiater im Sinne des § 12 Absatz 2 Nummer 6, 1. und 3. Spiegelstrich getroffen.

Hintergrund ist auch hier, dass die Leistung weitestgehend dem psychotherapeutischen Leistungsspektrum zuzuordnen ist. Bei der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater sowie den Nervenärzten und Psychiatern ist eine eindeutige Abgrenzung der originären ärztlichen Leistung von der psychotherapeutischen Leistung im Rahmen der gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung (GOP 35173 bis 35179) jedoch nicht ohne weiteres möglich. Da es sich nicht um die Durchführung einer Richtlinien-therapie handelt, bringen diese Fachgruppen in der Regel fachgebietsbezogen sowohl psychiatrische als auch psychotherapeutische Verfahren zur Anwendung. Im Unterschied zu anderen Fachgruppen gelten aus diesem Grunde die Ziffern der gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung (GOP 35173 bis 35179) für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater sowie die Nervenärzte und Psychiater derzeit

nicht als alleinige psychotherapeutische Leistung im Sinne der Bedarfsplanung. Da es sich um neue Leistungen handelt, liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Datengrundlagen vor, die eine andere Zuordnung begründen würden. Die Leistungsentwicklung im Zeitverlauf bleibt abzuwarten.

Der GBA wird die mit dieser Regelung verbundenen Auswirkungen auf die Versorgung bis zum 31.12.2024 evaluieren und auf der Grundlage der Ergebnisse über die Erforderlichkeit einer Anpassung der Regelung beraten. Wird bis spätestens zum Ablauf dieses Zeitraumes keine Anpassung oder unveränderte Fortgeltung der Regelung beschlossen, tritt diese automatisch außer Kraft.

Darüber hinaus erfolgte eine redaktionelle Anpassung. Anstelle der Benennung von Facharztbezeichnungen werden die übergeordneten Begriffe Nervenärzte und Psychiater im Sinne des § 12 Absatz 2 Nummer 6, 1. und 3. Spiegelstrich verwendet. Hintergrund ist ein Beschluss des G-BA vom 15. Juli 2021, in dem in § 12 Absatz 2 Nummer 6 die klarstellende Zuordnung der entsprechenden Fachärzte zu den einzelnen Gruppen der Nervenärzte, Neurologen bzw. Psychiater vorgenommen wurde.

3. Bürokratiekosten

[wird ergänzt]

4. Verfahrensablauf

[wird ergänzt]

Berlin, den XX.XX.XXXX

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

3. Darstellung der Änderungen im Regelungen-Fließtext

Stand: 29.11.2021



Richtlinie

des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung
von Überversorgung und Unterversorgung in der
vertragsärztlichen Versorgung
(Bedarfsplanungs-Richtlinie)

in der Neufassung vom 20. Dezember 2012
veröffentlicht im Bundesanzeiger BAz AT 31.12.2012 B7 vom 31. Dezember 2012
in Kraft getreten am 1. Januar 2013

zuletzt geändert am 15. Juli 2021
veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAz AT 29.09.2021 B2)
in Kraft getreten am 30. September 2021

[...]

§ 18 Feststellung des regionalen Versorgungsgrades für Vertragspsychotherapeuten

(2) ¹Ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte sind zugelassene Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärzte für Psychotherapeutische Medizin sowie Ärzte, welche als ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte zugelassen sind, sowie Ärzte, deren psychotherapeutische Leistungen an ihren Gesamtleistungen den Anteil von 90 v.H. überschreiten. ²Als überwiegend psychotherapeutisch tätige Ärzte gelten Ärzte, deren psychotherapeutische Leistungen mehr als 50 v.H., jedoch nicht mehr als 90 v.H. ihrer ärztlichen Leistungen umfassen. ³Ab dem 1. ~~April 2017~~ **Oktober 2021** zählen als psychotherapeutische Leistungen in diesem Sinne die Leistungen der Abschnitte 35.2 und 35.3 sowie die Leistungen nach den Nummern 35111 bis 35113, 35120, 35130, 35131, 35140 bis 35142, ~~und~~ 35150 bis 35152, 35163 bis 35169 ~~und~~ 35173 bis 35179 des EBM mit Stand vom ~~15. Januar 2018~~ **1. Oktober 2021**. ⁴Abweichend von Satz 3 wird für Nervenärzte ~~und~~ **Psychiater im Sinne des § 12 Absatz 2 Nummer 6, 1. und 3. Spiegelstrich** ~~Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie~~ sowie die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater die Leistungen nach Nummer 35151, ~~und~~ 35152 ~~und~~ 35173 bis 35179 nicht berücksichtigt. ⁵Der Leistungsanteil der psychotherapeutischen Leistungen wird als Anteil der Punktzahlen der vorgenannten psychotherapeutischen Leistungen des EBM an den gesamten Punktzahlen des Arztes ermittelt. ⁶Als psychotherapeutische Leistungen für Kinder und Jugendliche zählen die Leistungen nach Satz 3, die an Minderjährigen und Heranwachsenden (bis 21 Jahre) erbracht wurden; Satz 4 gilt entsprechend. ⁷Der Leistungsanteil, der an Kindern und Jugendlichen psychotherapeutisch erbrachten Leistungen, wird als Anteil der Punktzahlen dieser Leistungen an den Gesamtpunktzahlen des Leistungserbringers ermittelt. ⁸Der Gemeinsame Bundesausschuss evaluiert die Auswirkungen der Regelung in Satz 4 bis zum 31. Dezember 2024. ⁹Hat der G-BA bis zu diesem Zeitpunkt keine Anpassung oder unveränderte Fortgeltung der Regelung beschlossen, so tritt **die Änderung mit Ablauf dieses Datums** ~~diese mit diesem Datum~~ außer Kraft.

Berlin, den T. Monat JJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

4. Darstellung des Stellungnahmeverfahrens

4.1 Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen

Name Fachgesellschaft	Eingang der Stellungnahme	Bemerkungen
Stellungnahmeberechtigte gemäß § 91 Absatz 5 SGB V		
Bundesärztekammer (BÄK)	10.01.2022	Verzicht auf Stellungnahme
Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	03.01.2022	
Stellungnahmeberechtigte gemäß § 91 Absatz 5a SGB V		
Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI)	11.01.2022	Verzicht auf Stellungnahme

4.2 Eingegangene Stellungnahmen

4.2.1 Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK)



Stellungnahme

**Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie
Berücksichtigung der gruppenpsychotherapeutischen
Leistungen bei der Feststellung des regionalen Versor-
gungsgrades für Vertragspsychotherapeuten
(§ 18 Absatz 2 BPL-RL)**

03.01.2022

Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: § 18 Absatz 2
Stellungnahme der BpTK



Ausgangspunkt

Der Beschlussentwurf befasst sich mit der Frage, ob bei der Ermittlung des Umfangs der Tätigkeit psychotherapeutisch tätiger Ärzt*innen zukünftig die seit 1. Oktober 2021 neu im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) eingeführten Leistungen der gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung (GOP 3163 bis 35169) sowie probatorische Sitzungen im Gruppensetting (GOP 35173 bis 35179) einfließen sollen, um die Höhe der psychotherapeutischen Leistungen der ärztlichen Psychotherapeut*innen quantifizieren zu können. Hierfür sind Anpassungen in § 18 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL) notwendig. Der Beschlussentwurf sieht vor, dass für Nervenärzt*innen und Psychiater*innen (entsprechend § 12 Absatz 2 Nummer 6 BPL-RL) sowie für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater die Leistungen der gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung hierbei nicht berücksichtigt werden sollen.

Bewertung

Die BpTK bewertet die vorgeschlagenen Anpassungen in § 18 Absatz 2 BPL-RL als sachgerecht. Dies betrifft erstens die Ergänzung der probatorischen Sitzungen im Gruppensetting entsprechend den bereits bestehenden probatorischen Sitzungen im Einzelsetting sowie die Ergänzung der gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung analog zu den bereits bestehenden Regelungen zur Akutbehandlung und Sprechstunde in der Auflistung der psychotherapeutischen Gebührenordnungspositionen des EBM in § 18 Absatz 2 BPL-RL.

Sachgemäß ist auch die Ausnahmeregelung für die Nervenärzt*innen und Psychiater*innen (entsprechend § 12 Absatz 2 Nummer 6 BPL-RL) sowie für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater, wonach die Leistungen der gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung bei der Ermittlung des Anteils psychotherapeutischer Leistungen nach § 18 Absatz 2 BPL-RL nicht zu berücksichtigen sind. Bei diesen Arztgruppen ist eine eindeutige Abgrenzung der gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung von anderen originären ärztlichen Leistungen ihres Fachgebietes nicht ohne Weiteres möglich. Da es sich bei der gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung nicht um eine Leistung der Richtlinienpsychotherapie handelt, ist zu erwarten, dass bei der Durchführung fachgebietsbezogene psychiatrische Behandlungsmethoden und Interventionen zur Anwendung kommen. Eine Zuordnung als alleinige psychotherapeutische Leistung im Sinne der Bedarfsplanung kommt daher nicht in Betracht. Die BpTK begrüßt daher die vorgeschlagene Regelung, dass die Ziffern der gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung (GOP 35173 bis 35179) für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater sowie die Nervenärzt*innen und Psychiater*innen (entsprechend § 12 Absatz 2 Nummer 6 BPL-RL) nicht als alleinige psychotherapeutische Leistung im Sinne der Bedarfsplanung gelten sollen. Auch die vorgeschlagene Evaluation der mit dieser Regelung verbundenen Auswirkungen auf die Versorgung bis zum 31. Dezember 2024 wird begrüßt.

4.2.2 Verzicht auf Stellungnahme der Bundesärztekammer (BÄK)



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 10.01.2022

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456-430
Fax +49 30 400 456-455
E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd
Aktenzeichen: 872.10

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und
veranlasste Leistungen
Frau Stefanie Jonuscheit
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der
Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL): Berücksichtigung der gruppenpsychothera-
peutischen Leistungen bei der Feststellung des regionalen Versorgungsgrades für
Vertragspsychotherapeuten (§ 18 Absatz 2 BPL-RL)**

Ihr Schreiben vom 13.12.2021

Sehr geehrte Frau Jonuscheit,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13.12.2021, in welchem der Bundesärztekammer
Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zum Thema „Berücksichtigung der
gruppenpsychotherapeutischen Leistungen bei der Feststellung des regionalen
Versorgungsgrades für Vertragspsychotherapeuten“ (§ 18 Absatz 2 BPL-RL) gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht
keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn; MPH
Leiter Dezernat 3

4.2.3 Verzicht auf Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

Von: Anke.Virks@bfdi.bund.de Im Auftrag von REFERAT13@bfdi.bund.de
An: AufgabenZS@g-ba.de
Betreff: Änderung der Zentrums-Regelungen: Erbringung telemedizinischer Leistungen
Datum: Montag, 17. Januar 2022 11:05:56
Anlagen: [signature.asc](#)

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
13-315/072#1242

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 91 Absatz 5a SGB V.

Da hinsichtlich der Änderungen kein datenschutzrechtlicher Bezug erkennbar ist, gebe ich zur Änderung der Zentrums-Regelungen: Erbringung telemedizinischer Leistungen keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anke Virks

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Referat 13 - Sozial- und Gesundheitswesen
Friedrichstraße 50
10117 Berlin

E-Mail Referat: Referat13@bfdi.bund.de
Telefon: +49 (0)30 18 7799-1308
Internetadresse: www.bfdi.de

Datenschutzrechtliche Erklärung des BfDI für den E-Mail-Verkehr und die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben insgesamt: (nachstehender Link führt auf den Internetauftritt des BfDI unter www.bfdi.bund.de)

<https://www.bfdi.bund.de/datenschutz>

Hinweis:
Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt. Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

Privacy statement of the BfDI for correspondence by email and for managing its overall public responsibility: (the following link is directing to the web presence of the BfDI at www.bfdi.bund.de)

<https://www.bfdi.bund.de/EN/Service/PrivacyStatement/PrivacyStatement-node.html>

Confidentiality notice:
This is a confidential message and it is intended only for the addressee. If you have received this message by mistake, please immediately inform the sender and destroy this email.

4.3 Auswertung der schriftlichen Stellungnahme

Die befürwortende Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer wurde im Unterausschuss Bedarfsplanung am 11. Februar 2022 abschließend gewürdigt.

4.4 Wortprotokoll der mündlichen Anhörung

[Die Stellungnahmeberechtigte hat auf die Durchführung einer Anhörung verzichtet.]

5. Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Absatz 1 SGB V

[wird ergänzt]

5.1 Beschluss

Veröffentlicht im Bundesanzeiger am xx. Monat 2022 (BAnz AT 2xxx)